



DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG

NUMMER – 941613-2021-08 KAR DE

Die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) vertreten durch die **Europäische Kommission** (im Folgenden „Auftraggeber“), zur Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags wiederum vertreten durch **Frau Dr. Maria Betti**, Direktorin des JRC Karlsruhe der Gemeinsamen Forschungsstelle („JRC“), Hermann-von-Helmholtz-Platz, 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen (Deutschland),

einerseits und

Prestel Messtechnik GmbH, Benzstr. 16, 76676 Graben-Neudorf, commercial interests
commercial interests
commercial interests (im Folgenden „Auftragnehmer“), zur Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags vertreten durch commercial interests
commercial interests

andererseits,

VEREINBAREN

die **besonderen Bedingungen**, die **allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsrahmenverträge** sowie die folgenden Anhänge:

- Anhang I** Spezifikationen der Ausschreibung Nr. JRC/KRU/2021/RP/0037 vom 14.01.2021
- Anhang II** Angebot des Auftragnehmers vom 07.05.2021
- Anhang III** Auftragschein Nr. 1

die Bestandteile dieses Rahmenvertrags (RV) sind.

Dieser Rahmenvertrag enthält:

1. das Verfahren, nach dem der Auftraggeber beim Auftragnehmer Dienstleistungen in Auftrag geben kann;
2. die Bestimmungen, die für jeden Einzelvertrag gelten, den der Auftraggeber und der Auftragnehmer unter dem Dach dieses RV schließen, und
3. die Pflichten der Vertragsparteien während und nach Ende der Laufzeit des RV.

Sämtliche vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumente (Endnutzer-Vereinbarungen, allgemeine Geschäftsbedingungen usw.) mit Ausnahme seines Angebots haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in den besonderen Bedingungen dieses RV genannt werden. Bei einem Widerspruch zwischen diesem RV und vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumenten ist in jedem Fall der RV maßgeblich, ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in den Dokumenten des Auftragnehmers.



INHALTSVERZEICHNIS

DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG.....	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
I. BESONDERE BEDINGUNGEN	4
I.1. Rangfolge der Bestimmungen.....	4
I.2. Vertragsgegenstand.....	4
I.3. Inkrafttreten und Laufzeit des RV	4
I.4. Benennung des Auftragnehmers und Ausführung des RV	5
I.5. Preise	5
I.6. Zahlungsmodalitäten	6
I.7. Bankkonto	7
I.8. Kontaktdaten	7
I.9. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher	8
I.10. Verwertung der Ergebnisse des RV	8
I.11. Kündigung durch eine der Vertragsparteien	8
I.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
I.13. In den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringende Dienstleistungen	8
I.14. Sonstige besondere Bedingungen	9
II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN	
DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG.....	10
II.1. Begriffsbestimmungen.....	10
II.2. Funktionen und Zuständigkeiten bei gemeinsamen Angeboten	12
II.3. Salvatorische Klausel	13
II.4. Erbringung der Dienstleistungen	13
II.5. Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.....	14
II.6. Haftung.....	17
II.7. Interessenkonflikt und kollidierendes berufliches Interesse.....	18
II.8. Vertraulichkeit	19
II.9. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	19
II.10. Unteraufträge	22
II.11. Vertragsänderungen.....	23
II.12. Abtretung von Rechten und Pflichten	23
II.13. Rechte des geistigen Eigentums	23
II.14. Höhere Gewalt.....	29
II.15. Pauschalierter Schadenersatz.....	29
II.16. Preisabzug.....	30
II.17. Aussetzung der Ausführung des RV	31
II.18. Kündigung des RV	32
II.19. Rechnungen, Umsatzsteuer und elektronische Rechnungsstellung.....	34
II.20. Preisanpassung.....	35



II.21. Zahlungen und Sicherheitsleistungen.....	36
II.22. Erstattungen.....	39
II.23. Einziehung.....	40
II.24. Kontrollen und Audits.....	41



I. BESONDERE BEDINGUNGEN

I.1. RANGFOLGE DER BESTIMMUNGEN

Sollten verschiedene Bestimmungen dieses RV nicht miteinander vereinbar sein, sind die folgenden Regeln zu befolgen:

- (a) Die Bestimmungen der besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des RV vor.
- (b) Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen gehen denen des *Auftragsscheins* und des Einzelvertrags (Anhang III) vor.
- (c) Die Bestimmungen des *Auftragsscheins* und des Einzelvertrags (Anhang III) gehen denen der übrigen Anhänge vor.
- (d) Die Bestimmungen der Spezifikationen der Ausschreibung (Anhang I) gehen denen des Angebots (Anhang II) vor.
- (e) Die Bestimmungen des RV gehen denen des *Auftragsscheins* vor.

Jeder Verweis auf Einzelverträge gilt auch für Auftragsscheine.

I.2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses RV ist die **Instandhaltung von Strahlenmessinstrumenten im JRC Karlsruhe**.

I.3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES RV

I.3.1. Der RV tritt am **01.11.2021** in Kraft.

I.3.2. Mit der *Ausführung des RV* darf nicht begonnen werden, bevor er in Kraft ist.

I.3.3. Der RV ist auf **12 Monate** ab seinem Inkrafttreten befristet.

I.3.4. Die Vertragsparteien unterzeichnen Einzelverträge vor Ablauf des RV.

Der RV findet auf diese Einzelverträge auch nach Ende seiner Laufzeit Anwendung. Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Einzelverträgen sind binnen maximal sechs Monaten nach Ablauf des RV zu erbringen.

I.3.5 Verlängerung des RV

Der RV wird automatisch bis zu **3 Mal** für jeweils **12 Monate** verlängert, es sei denn, einer der Vertragsparteien wird mindestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine anderslautende Entscheidung *förmlich mitgeteilt*. Bestehende Verpflichtungen werden durch die Verlängerung nicht geändert oder zurückgestellt.



I.4. BENENNUNG DES AUFTRAGNEHMERS UND AUSFÜHRUNG DES RV

I.4.1. Benennung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber benennt den Auftragnehmer für einen einfachen RV.

I.4.2. Frist für die Erbringung der Dienstleistungen

Die Frist für die Erbringung der Dienstleistungen läuft ab dem im Auftragschein angegebenen Tag.

I.4.3. Ausführung des einfachen RV

Der Auftraggeber gibt Dienstleistungen in Auftrag, indem er dem Auftragnehmer einen Auftragschein in Papierform (vorab per E-Mail) übermittelt.

Binnen 5 Arbeitstagen muss der Auftragnehmer entweder

- a) den Auftragschein datiert und unterzeichnet in Papierform (vorab per E-Mail) an den Auftraggeber zurücksenden oder
- b) eine Erläuterung übermitteln, warum er den Auftrag nicht annehmen kann.

Wenn der Auftragnehmer es wiederholt ablehnt, Auftragscheine zu unterzeichnen, oder sie wiederholt nicht fristgemäß zurücksendet, kann dies nach Artikel II.18.1 Buchstabe c als Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus diesem RV angesehen werden.

I.5. PREISE

I.5.1. Höchstbetrag des RV und Höchstpreise

Der Höchstbetrag für alle Beschaffungen unter dem Dach dieses RV einschließlich sämtlicher Verlängerungen beträgt **1.200.000,00 EUR (eine Million zweihundert tausend EUR)** zuzüglich MwSt. Der Auftraggeber ist dadurch jedoch nicht verpflichtet, Dienstleistungen zum Höchstbetrag zu erwerben.

Die Preise für die Dienstleistungen sind in Anhang II aufgeführt.

I.5.2. Preisanpassungsindex

Die Anpassung der Preise wird durch eine Formel ermittelt, die in Artikel II.20 festgelegt ist; dabei wird die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) „Euro-Raum (19 Länder)“ zugrunde gelegt, dessen Veröffentlichung auf (<http://www.ec.europa.eu/eurostat/web/hicp/data/database>) unter HICP (2015 = 100) - monthly data (index) (prc_hicp_midx) maßgebend ist.

I.5.3. Ausgabenerstattung

In diesem RV sind Ausgabenerstattungen nicht vorgesehen.



I.6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.6.1. Vorfinanzierung

In diesem RV sind Vorfinanzierungen nicht vorgesehen.

I.6.2. Zwischenzahlungen

1. Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) kann gemäß Artikel II.21.6 eine Zwischenzahlung beantragen.

Für die monatliche Zwischenzahlung reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, eine Rechnung über *e-PRIOR* ein, der Folgendes beigefügt ist:

- Der Rechnung sind die Nachweise der monatlichen geleisteten Stunden, die mit der Vertragsnummer versehen sind und vom JRC-Kkoordinator oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind, beizulegen.
2. Für den Auftraggeber gilt eine Frist von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, um die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen zu billigen und die Zahlung zu leisten.
 3. Der Auftraggeber kann die in Absatz 2 festgesetzte Zahlungsfrist gemäß Artikel II.21.7 aussetzen. Sobald die Aussetzung aufgehoben wird, muss der Auftraggeber innerhalb des verbleibenden Teils der in Absatz 2 genannten Frist die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen billigen, sofern er sie nicht zum Teil oder zur Gänze ablehnt, und die Zahlung leisten.

I.6.3. Zahlung des Restbetrags

1. Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) kann gemäß Artikel II.21.6 die Zahlung des Restbetrags beantragen.

Für die Zahlung des im Rahmen eines Einzelvertrags ausstehenden Restbetrags reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, eine Rechnung über *e-PRIOR* ein, der Folgendes beigefügt ist:

- Der Rechnung sind die Nachweise der monatlichen geleisteten Stunden, die mit der Vertragsnummer versehen sind und vom JRC-Koordinator oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind, beizulegen.
2. Für den Auftraggeber gilt eine Frist von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, um die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen zu billigen und die Zahlung zu leisten.
 3. Der Auftraggeber kann die in Absatz 2 festgesetzte Zahlungsfrist gemäß Artikel II.21.7 aussetzen. Sobald die Aussetzung aufgehoben wird, muss der Auftraggeber innerhalb des verbleibenden Teils der in Absatz 2 genannten Frist die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen billigen, sofern er sie nicht zum Teil oder zur Gänze ablehnt, und die Zahlung leisten.



I.6.4. Erfüllungsgarantie

In diesem RV sind Erfüllungsgarantien nicht vorgesehen.

I.6.5. Gewährleistungseinbehalt

In diesem RV sind Gewährleistungseinbehalte nicht vorgesehen.

I.7. BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf das folgende Konto des Auftragnehmers (oder bei gemeinsamen Angeboten das Konto des federführenden Mitglieds) in Euro:

Name der Bank: **commercial interests**

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle **commercial interests**

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: Personal Data

Vollständige Kontonummer (einschließlich der BLZ): **commercial interests**

IBAN **commercial interests** BIC **commercial interests**

I.8. KONTAKTDATEN

Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem RV ist an folgende Anschriften zu richten:

Auftraggeber:

Europäische Kommission – JRC Karlsruhe
Postfach 2340
76125 Karlsruhe

für administrative Angelegenheiten:

Personal Data

für technische Angelegenheiten:

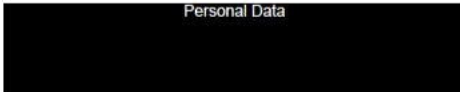
Personal Data

Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied):

Prestel Messtechnik GmbH
Benzstr. 16
76676 Graben-Neudorf



für administrative Angelegenheiten:



für technische Angelegenheiten:



Abweichend von diesem Artikel können in den Auftrags­scheinen andere Kontaktdaten für den Auftraggeber oder den Auftragnehmer angegeben werden.

I.9. FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER

1.9.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber

Für die Zwecke des Artikels II.9.1

- a) ist die Direktorin des JRC Karlsruhe (Deutschland) für die Datenverarbeitung verantwortliche.
- b) ist der Datenschutzhinweis verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/rules-public-procurement/data-protection-public-procurement-procedures_de

1.9.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.10. VERWERTUNG DER ERGEBNISSE DES RV

Diese Klausel ist auf diesen RV nicht anwendbar.

I.11. KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN

Diese Klausel ist auf diesen RV nicht anwendbar.

I.12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.12.1. Der RV unterliegt dem Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht, das gegebenenfalls durch das Recht von der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wird.

I.12.2. Für alle Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit des RV sind ausschließlich die Gerichte in Karlsruhe zuständig.

I.13. IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS ZU ERBRINGENDE DIENSTLEISTUNGEN

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „Personal vor Ort“ Personal, dem Zugangsrechte zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers in den Räumlichkeiten des JRC Karlsruhe für einen kürzeren oder längeren Zeitraum gewährt werden, wenn dies zur Ausführung eines Auftrags­scheins notwendig ist.



Sämtliche Arbeitskräfte, auch Ersatzpersonal, die im JRC Karlsruhe zum Einsatz kommen, werden vor Leistungsbeginn einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, ausgestellt durch die zuständige Aufsichtsbehörde, unterzogen, gemäß Atomgesetz (AtG) §12b und Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV).

Zusätzlich und gemäß den Artikeln 3, 7 und 8 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13.3.2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41) können Zuverlässigkeitsüberprüfungen des *Personals vor Ort* durchgeführt werden, um Sicherheitsrisiken mit Blick auf die Bediensteten, Vermögenswerte oder Informationen der Kommission vorzubeugen und diese zu beherrschen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten muss dem JRC Karlsruhe ein positiver Bescheid der zuständigen Behörden vorliegen. Bei Nicht-Vorlage eines positiven Bescheides wird der Zutritt zum JRC Karlsruhe durch den Lokalen Sicherheitsbeauftragten (LSO) verweigert.

I.14. SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

I.14.1 Unbeschadet von Art. II.15 (pauschalierter Schadenersatz) ist der Auftraggeber berechtigt, in Fällen, in denen der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Ersatzmaßnahmen zu treffen und diese dem Auftragnehmer in voller Höhe in Rechnung zu stellen, insbesondere bei Ausfall des eingesetzten Personals.

I.14.2 Aus organisatorischen und Sicherheitsgründen ist ein häufiger Wechsel des Personals vor Ort nicht statthaft. Ab einem Personalwechsel von mehr als 2 Personen pro Jahr behält sich der Auftraggeber vor, ab der 3. Person 2.700,00 EUR für jede weitere Person vom Auftragnehmer abzurechnen, um die Kosten für das obligatorische Ein- und Aus-Checken zu decken.

I.14.3 Aufträge werden auf der Basis von den in dem Angebot angeführten Einheitspreisen (Anhang II) erstellt. Der Auftraggeber kann allerdings zusätzliche Leistungen anfordern. Diese zusätzlichen Elemente können von den grundsätzlichen Bedingungen des Rahmenvertrages nicht abweichen und können nur angefordert werden, wenn sie notwendig für die Ausführung des Auftragscheines sind. Zusätzliche Elemente werden auf der Basis die vom Vertragspartner angebotenen Preisen bestellt und benötigen die vorherige Zustimmung des Auftraggebers.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer:
Prestel Messtechnik GmbH



76676 Graben-Neudorf

Unterschrift: _____
Graben-Neudorf, den 5.8.2021

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

Für den Auftraggeber:
JRC Karlsruhe
Dr. Maria Betti, Direktorin

Unterschrift: _____
Karlsruhe, den 03.09.21



II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG

II.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses RV bezeichnet der Ausdruck (im Text durch *Kursivschrift* gekennzeichnet):

„Auftragsschein“ eine vereinfachte Form eines Einzelvertrags, die der Auftraggeber unter dem Dach dieses RV nutzt, um Dienstleistungen in Auftrag zu geben;

„Ausführung des RV“ die im RV vorgesehene Beschaffung von Dienstleistungen durch die Unterzeichnung und die *Erfüllung von Einzelverträgen*;

„bereits bestehendes Material“ Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Auftragnehmer es für die Herbeiführung eines *Ergebnisses* im Rahmen der *Ausführung des RV* nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how;

„bereits bestehendes Recht“ gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an *bereits bestehendem Material*; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Auftragnehmers, des *Urhebers*, der Auftraggebers oder sonstiger Dritter handeln;

„Betrug“ eine Handlung oder Unterlassung mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch den die finanziellen Interessen der Gemeinschaft bzw. der Union geschädigt werden und der im Zusammenhang steht mit i) der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gemeinschafts- bzw. der Unionshaushalt unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden, ii) dem Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der gleichen Folge oder iii) der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Gemeinschaft bzw. der Union geschädigt werden;

„Dienstleistungsanforderung“ ein Dokument, in dem der Auftraggeber die Auftragnehmer eines Mehrfach-RV mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb auffordert, ein spezifisches Angebot für Dienstleistungen abzugeben, deren Bedingungen im RV nicht detailliert festgelegt sind;

„Dokumentation zur Schnittstellensteuerung (ICD)“ den Leitfaden, der u. a. die technischen Spezifikationen, Nachrichtenstandards, Sicherheitsstandards, Syntax- und Semantikprüfungen enthält, die eine Verbindung von Maschine zu Maschine (M2M) ermöglichen. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert;

„EDI-Nachricht“ (elektronischer Datenaustausch) eine Nachricht mit Handels- oder Verwaltungsdaten, die auf Grundlage eines vereinbarten Standards elektronisch erstellt und von Computer zu Computer elektronisch übermittelt wird;

„Einzelvertrag“ einen Vertrag zur *Ausführung des RV*, in dem Einzelheiten zu einer Dienstleistung festgelegt werden, die zu erbringen ist;



„**elektronisches Abwicklungssystem**“ das/die interne(n) System(e) der Vertragsparteien für die Abwicklung elektronischer Rechnungen;

„**e-PRIOR**“ die dienstorientierte Kommunikationsplattform, die eine Reihe von Webdiensten bereitstellt und den Austausch standardisierter elektronischer Nachrichten und Dokumente zwischen den Vertragsparteien ermöglicht. Dieser Austausch erfolgt entweder über Webdienste, über eine Verbindung von Maschine zu Maschine (M2M) durch die *elektronischen Abwicklungssysteme* der Vertragsparteien (*EDI-Nachrichten*) oder über eine Webanwendung (das *Vertragspartnerportal*). Über die Plattform können die Vertragsparteien untereinander elektronische Dokumente (e-Dokumente) wie elektronische Dienstleistungsanforderungen, elektronische Einzelverträge, elektronische Leistungsabnahmen und elektronische Rechnungen austauschen.

„**Erfüllung eines Einzelvertrags**“ die Durchführung von Aufgaben und die Erbringung vom Auftraggeber beschaffter Dienstleistungen durch den Auftragnehmer;

„**Ergebnis**“ die bei der *Ausführung des RV* – ungeachtet deren Form oder Art – beabsichtigten Resultate. Ein *Ergebnis* kann in diesem RV enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis* kann neben neu geschaffenem Material, das der Auftragnehmer speziell für den Auftraggeber selbst geschaffen hat oder das in seinem Auftrag geschaffen wurde, auch *bereits bestehendes Material* umfassen;

„**förmliche Mitteilung**“ (oder „förmlich mitteilen“) schriftliche Kommunikation (per Post oder E-Mail) zwischen den Vertragsparteien, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde;

„**höhere Gewalt**“ unvorhersehbare und außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem RV zu erfüllen. Diese Situationen oder Ereignisse dürfen nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder eines Unterauftragnehmers zurückzuführen sein und müssen nachweislich trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbar gewesen sein. Leistungsausfall, Fehler an Ausrüstungsgegenständen oder Material sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, wenn sie **unmittelbar Folge eines anerkannten Falls *höherer Gewalt* sind**;

„**Interessenkonflikt**“ eine Situation, in der der Auftragnehmer aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses, eines sonstigen direkten oder indirekten persönlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand des RV in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Auftraggeber oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven *Ausführung des RV* beeinträchtigt wird;

„**kollidierendes berufliches Interesse**“ eine Situation, in der frühere oder laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätsstandards den RV auszuführen oder einen bestimmten *Einzelvertrag* zu erfüllen;

„**Mitteilung**“ (oder „mitteilen“) schriftliche Kommunikation, auch auf elektronischem Wege, zwischen den Vertragsparteien;



„**Personal**“ zum Zwecke der Ausführung des RV vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar beschäftigte oder vertraglich beauftragte Personen;

„**schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit**“ ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards des Berufsstandes, dem ein Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person angehört, einschließlich jeden Verhaltens, das zu Ausbeutung oder Missbrauch in sexueller oder sonstiger Hinsicht führt, oder jegliche Form rechtswidrigen Handelns eines Auftragnehmers oder einer mit ihm verbundenen Person, das sich auf seine bzw. ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt;

„**Unregelmäßigkeit**“ jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Gemeinschafts- bzw. den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte;

„**Urheber**“ jede natürliche Person, die an der Herbeiführung des *Ergebnisses* mitgewirkt hat;

„**verbundene Person**“ eine natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Auftragnehmers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Auftragnehmer hat;

„**Verletzung von Pflichten**“ Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer;

„**Vertragspartnerportal**“ das *e-PRIOR*-Portal, das es dem Auftragnehmer ermöglicht, elektronische Unternehmensunterlagen wie Rechnungen über eine grafische Nutzeroberfläche auszutauschen;

„**vertrauliche Informationen oder Dokumente**“ von einer der Vertragsparteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorgelegt werden oder auf die eine der Vertragsparteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht darunterfallen;

II.2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN

Wenn eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, die als Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit hat, ein gemeinsames Angebot vorlegt, wird ein Mitglied der Gruppe als federführend benannt.

II.3. SALVATORISCHE KLAUSEL

Jede Bestimmung dieses RV ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen. Wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen RV getrennt zu betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des RV, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eigentlich beabsichtigt hatten.



Bei der Ersetzung einer solchen Bestimmung ist Artikel II.11 zu beachten. Der RV wird so ausgelegt, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.

II.4. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

- II.4.1.** Mit der Unterzeichnung des RV wird nicht garantiert, dass tatsächlich Dienstleistungen beschafft werden. Ausschließlich die zur *Ausführung des RV* geschlossenen Einzelverträge sind für den Auftraggeber bindend.
- II.4.2.** Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, die hohen Qualitätsstandards gemäß dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses RV, insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots, entsprechen. Wenn die Gemeinschaft berechtigt ist, Änderungen an den *Ergebnissen* vorzunehmen, sind diese im entsprechenden Format und mit den notwendigen Informationen zu liefern, sodass solche Änderungen tatsächlich in benutzerfreundlicher Weise vorgenommen werden können.
- II.4.3.** Der Auftragnehmer hat die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählt die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Gemeinschaftsrecht, Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU¹ aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, sowie die Einhaltung der Datenschutzpflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679² und der Verordnung (EU) 2018/1725³ ergeben.
- II.4.4.** Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen und Lizenzen, die im Staat, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, erforderlich sind.
- II.4.5.** Alle im RV genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.
- II.4.6.** Der Auftragnehmer darf nicht als Vertreter des Auftraggebers auftreten und stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.
- II.4.7.** Der Auftragnehmer haftet für das zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte *Personal*, das ihm unterstellt ist, ohne dass der Auftraggeber Einfluss nimmt. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal* darüber, dass
- (a) es keine unmittelbaren Weisungen vom Auftraggeber entgegennehmen darf sowie
 - (b) die Mitarbeit an der Erbringung der Dienstleistungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem Auftraggeber führt.

¹ ABl. L94 vom 28.3.2014, S. 65.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1725>.



II.4.8. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das für die *Ausführung des RV* eingesetzte *Personal* sowie etwaiges künftiges Ersatz-*Personal* über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind und von Fall zu Fall den in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien zu entnehmen sind.

II.4.9. Auf entsprechend begründete Forderung des Auftraggebers ersetzt der Auftragnehmer Mitglieder seines *Personals*, die

- (a) nicht über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen oder
- (b) in den Räumlichkeiten des Auftraggebers für Störungen oder Zwischenfälle gesorgt haben.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich aus dem Austausch des *Personals* ergibt.

II.4.10. Der Auftragnehmer meldet jegliche Probleme, die seine **Befähigung** zur Leistungserbringung beeinträchtigen, an den Auftraggeber und dokumentiert sie. In der Meldung ist das Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist und welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergreift.

II.4.11 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich entsprechend Artikel 137 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1046 über alle Änderungen der Ausschlussituationen gemäß der Erklärung.

II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

II.5.1. Kommunikationsmittel und -form

Die Übermittlung von Informationen, Mitteilungen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem RV erfolgt

- (a) schriftlich in Papierform oder elektronischer Form in der Sprache des Vertrags;
- (b) unter Angabe der Nummer des RV und gegebenenfalls der Nummer des Einzelvertrags;
- (c) unter Verwendung der entsprechenden in Artikel 1.8 angegebenen Kontaktdaten und
- (d) auf dem Postweg, per E-Mail oder, bei den in den besonderen Bedingungen genannten Unterlagen, über *e-PRIOR*.

Wenn eine Vertragspartei eine schriftliche Bestätigung einer E-Mail innerhalb angemessener Zeit anfordert, legt die andere Vertragspartei so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der *Mitteilung* vor.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass *Mitteilungen* per E-Mail volle rechtliche Wirkung entfalten und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen sind.



II.5.2. Datum der per Post oder E-Mail versandten Mitteilungen

Eine *Mitteilung* gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Empfänger eingeht, sofern in diesem RV nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Empfänger eingegangen, an dem sie abgesandt wurde, sofern sie an die in Artikel I.8 genannte E-Mail-Adresse gesandt wird. Der Absender muss einen Nachweis für das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, unternimmt er alles, um dafür zu sorgen, dass die andere Vertragspartei die *Mitteilung* tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten *Mitteilung* ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte *Mitteilungen* gelten als an dem Tag beim Auftraggeber eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.8 bezeichneten zuständigen Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen gelten als an dem Datum beim Empfänger eingegangen, das in dem Nachweis für die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

II.5.3. Übermittlung elektronischer Dokumente über e-PRIOR

1. Falls dies in den besonderen Bedingungen festgelegt ist, erfolgt der Austausch elektronischer Dokumente (e-Dokumente) wie *Dienstleistungsanforderungen*, *Einzelverträge* und Rechnungen zwischen den Vertragsparteien automatisiert über die Plattform *e-PRIOR*. Auf dieser Plattform stehen zwei Möglichkeiten für einen solchen Austausch zur Verfügung: entweder über Webdienste (Verbindung von Maschine zu Maschine) oder über eine Webanwendung (das *Vertragspartnerportal*).
2. Der Auftraggeber trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung elektronischer Systeme, die eine effektive Nutzung des *Vertragspartnerportals* ermöglichen.
3. Bei einer Verbindung von Maschine zu Maschine wird eine direkte Verbindung der *elektronischen Abwicklungssysteme* der Vertragsparteien aufgebaut. In diesem Fall treffen die Vertragsparteien die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung elektronischer Systeme, die eine effektive Nutzung einer Verbindung von Maschine zu Maschine ermöglichen. Die elektronischen Systeme werden in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* beschrieben. Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) trifft die erforderlichen technischen Maßnahmen für die Einrichtung einer Verbindung von Maschine zu Maschine auf eigene Kosten.
4. Wenn die Kommunikation über das *Vertragspartnerportal* oder über die Webdienste (Verbindung von Maschine zu Maschine) durch Faktoren verhindert wird, die sich der Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, *teilt* die betreffende Partei dies der anderen Vertragspartei unverzüglich *mit* und die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kommunikation wiederherzustellen.
5. Ist es nicht möglich, die Kommunikation innerhalb von zwei Arbeitstagen wiederherzustellen, so *teilt* eine Vertragspartei der anderen *mit*, dass bis zur Wiederherstellung des *Vertragspartnerportals* oder der Verbindung von Maschine zu Maschine alternative, in Artikel II.5.1 genannte Kommunikationsmittel genutzt werden.



6. Wenn aufgrund einer Änderung in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* Anpassungen erforderlich sind, gilt für den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) für die Durchführung dieser Änderung eine Frist von sechs Monaten ab Eingang der *Mitteilung*. Die Vertragsparteien können diese Frist im gegenseitigen Einvernehmen verkürzen. Diese Frist gilt nicht für dringende Maßnahmen, die aufgrund der Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers erforderlich sind und mit denen die Integrität, Vertraulichkeit und Nichtabstreitbarkeit der Informationen sowie die Verfügbarkeit der *e-PRIOR*-Plattform gewährleistet werden soll; solche Maßnahmen sind sofort zu ergreifen.

II.5.4. Gültigkeit und Datum von e-Dokumenten

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jedes über *e-PRIOR* ausgetauschte e-Dokument einschließlich zugehöriger Anhänge
 - (a) als einem Papierdokument gleichwertig betrachtet wird;
 - (b) als Original des Dokuments erachtet wird;
 - (c) für die Vertragspartner rechtlich bindend ist, sobald eine dazu berechtigte Person den Vorgang „sign“ in *e-PRIOR* durchgeführt hat, und dann volle rechtliche Wirkung entfaltet, und
 - (d) als Nachweis für die enthaltenen Informationen dient und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen ist.
2. Der Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf ihr Recht, die Gültigkeit eines solchen Dokuments lediglich mit der Begründung anzufechten, dass die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über *e-PRIOR* erfolgte oder dass das Dokument in *e-PRIOR* unterzeichnet wurde. Wenn für die elektronische Übertragung von Dokumenten eine direkte Verbindung zwischen den *elektronischen Abwicklungssystemen* der Vertragsparteien eingerichtet wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein gemäß den Angaben in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* versandtes e-Dokument als *EDI-Nachricht* gilt.
3. Wird das e-Dokument über das *Vertragspartnerportal* versandt, so gilt das Dokument in rechtlicher Hinsicht als ausgestellt oder abgesendet, wenn es dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) gelungen ist, das e-Dokument abzusenden, ohne dass er eine Fehlermeldung erhält. Das PDF- und das XML-Dokument, die für das e-Dokument erstellt werden, werden als Nachweis für den Eingang beim Auftraggeber erachtet.
4. Falls ein e-Dokument über eine direkte, zwischen den *elektronischen Abwicklungssystemen* der Vertragsparteien hergestellte Verbindung versandt wird, gilt es in rechtlicher Hinsicht als ausgestellt oder versandt, wenn sein Status gemäß den Angaben in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* „received“ lautet.
5. Wenn das *Vertragspartnerportal* genutzt wird, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) die PDF- oder XML-Nachricht für jedes e-Dokument innerhalb eines Jahres nach Versand herunterladen. Ist diese Frist abgelaufen, können keine Kopien der e-Dokumente mehr automatisch aus dem *Vertragspartnerportal* heruntergeladen werden.



II.5.5. In e-PRIOR berechnigte Personen

Der Auftragnehmer übermittle für jede Person, der in e-PRIOR die Nutzerrolle „user“ zugewiesen werden soll, einen Antrag. Die Identität dieser Personen wird über ECAS (European Communication Authentication Service) festgestellt, und sie werden dazu berechnigt, auf e-PRIOR zuzugreifen und dort Handlungen im Rahmen der Befugnisse der Nutzerrollen durchzuführen, die der Auftraggeber ihnen zugewiesen hat.

Nutzerrollen, die berechnigten Personen in e-PRIOR die Befugnis geben, rechtlich bindende Dokumente wie spezifische Angebote oder Einzelverträge zu unterzeichnen, werden nur nach Vorlage von Nachweisen zugewiesen, aus denen hervorgeht, dass die berechnigte Person dazu befugt ist, als bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers zu handeln.

II.6. HAFTUNG

- II.6.1.** Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Auftragnehmer bei oder infolge der *Ausführung des RV* verursacht werden, auch nicht wenn diese Schäden oder Verluste Dritten entstehen.
- II.6.2.** Der Auftragnehmer schließt eine Versicherung zur Deckung von Risiken und Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* ab, sofern dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. Ferner schließt er eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vor.
- II.6.3.** Der Auftragnehmer haftet – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen – für alle dem Auftraggeber bei oder infolge der *Ausführung des RV* entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtwerts des betreffenden *Einzelvertrags*. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, seines *Personals* oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen oder geht ein Dritter gerichtlich wegen der Verletzung seiner Rechte des geistigen Eigentums gegen den Auftraggeber vor, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.
- II.6.4.** Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* gegen den Auftraggeber, auch wegen einer angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, so leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des Auftraggebers eingreift. Wenn die Haftung des Auftraggebers gegenüber einem Dritten festgestellt wird und diese Haftung vom Auftragnehmer bei oder infolge der *Ausführung des RV* verursacht wurde, findet Artikel II.6.3 Anwendung.
- II.6.5.** Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber für die *Ausführung des RV*.
- II.6.6.** Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Auftragnehmer bei oder infolge der *Ausführung des RV* entstehen, es sei denn, der Schaden oder Verlust



ist auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten oder auf grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers zurückzuführen.

II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE

II.7.1. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* bestehen.

II.7.2. Der Auftragnehmer *teilt* es dem Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich *mit*, wenn bei der *Ausführung des RV* eine Situation eintritt, die einen *Interessenkonflikt* oder *kollidierende berufliche Interessen* darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

Der Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
- (b)den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Maßnahmen zu treffen;
- (c)entscheiden, keinen *Einzelvertrag* an den Auftragnehmer zu vergeben.

II.7.3. Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:

- (a)sein *Personal*;
- (b)jede natürliche Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;
- (c)Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Ausführung des RV* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die oben genannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem *Interessenkonflikt* führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

II.8.1. Auftraggeber und Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* schriftlich oder mündlich unterbreitet und schriftlich als vertraulich eingestuft werden, als vertraulich.

II.8.2. Jede Vertragspartei

- (a)darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem RV oder einem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen nutzen;
- (b)sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen oder Dokumente*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden;



- (c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.

II.8.3. Die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der *Ausführung des RV* und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

- (a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- (b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen worden wäre;
- (c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der *vertraulichen Informationen oder Dokumente*.

II.8.4. Der Auftragnehmer verlangt von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der *Ausführung des RV* beteiligt sind, eine Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.9.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber

Im RV enthaltene oder mit ihm und seiner Ausführung im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten durch den dafür Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der Ausführung, Verwaltung und Überwachung des RV.

Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem RV von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, verfügen gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 über bestimmte Rechte als betroffene Person, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Auftragnehmer oder jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem RV von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, können Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten. Außerdem können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Sie haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im in Artikel 1.9 genannten Datenschutzhinweis nachzulesen.



II.9.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen und ist ausschließlich für die Zwecke, die von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen festgelegt werden, möglich.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträgen von Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem RV verarbeitet werden, auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 nachzukommen. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich über derartige Anträge.

Der Auftragnehmer darf nur aufgrund dokumentierter schriftlicher Anweisungen und unter der Aufsicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der Auftragnehmer gestattet seinem Personal den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Ausführung, Verwaltung und Überwachung des RV unbedingt erforderlichen Maß. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personal mit der Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sich im Einklang mit Artikel II.8 zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die der Verarbeitung innewohnenden sowie die von der Art, dem Umfang, dem Kontext und dem Zweck der Verarbeitung ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um gegebenenfalls insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- (a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- (d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- (e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang.

Der Auftragnehmer teilt dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit – spätestens 48 Stunden, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt. In solchen Fällen unterrichtet der Auftragnehmer den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zumindest über



- (a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- (b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- (c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige in den Spezifikationen der Ausschreibung genannte Datenschutzbestimmungen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedsstaats verstößt.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- (a) Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- (b) Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- (c) gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
- (d) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, wenn notwendig.

Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitung, Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

Für den Auftraggeber gilt Protokoll 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Archive (einschließlich des physischen Ortes der Daten und Dienstleistungen gemäß Artikel I.9.2) und die Datensicherheit; dies schließt personenbezogene Daten ein, die sich im Namen des Auftraggebers in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers befinden.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der im Namen des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten mit. Der Auftragnehmer darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gewähren.

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer darf den in Artikel II.24.2 genannten Zeitraum nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragnehmer – je nach Entscheidung des für die Verarbeitung der Daten



Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien davon unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht effektiv alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

Für die Zwecke des Artikels II.10 – wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil oder in vollem Umfang über einen Unterauftrag einem Dritten überlassen wird – leitet der Auftragnehmer die in den Artikeln I.9.2 und II.9.2 genannten Pflichten schriftlich an diese Dritten, einschließlich Unterauftragnehmern, weiter. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Verpflichtung vor.

II.10. UNTERAUFTRÄGE

- II.10.1.** Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den RV von einem Dritten ausführen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.
- II.10.2.** Selbst wenn der Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und ist allein für die *Ausführung des RV* verantwortlich.
- II.10.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des Auftraggebers gemäß diesem RV berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln II.8, II.13 und II.24.
- II.10.4.** Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt.

II.11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- II.11.1.** Jede Änderung des RV oder eines Einzelvertrags ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen. Einzelverträge gelten nicht als Änderungen des RV.
- II.11.2.** Jede Änderung des RV oder eines Einzelvertrags darf nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter oder Auftragnehmer führen.

II.12. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- II.12.1.** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem RV nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten; dies betrifft auch Zahlungsansprüche und Factoring. In solchen Fällen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Identität des beabsichtigten Abtretungsempfängers mit.
- II.12.2.** Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.



II.13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

II.13.1. Eigentum an den Rechten an den Ergebnissen

Das Eigentum an den *Ergebnissen* aus dem RV und allen Rechten des geistigen Eigentums an dem im Rahmen des RV speziell für die Gemeinschaft neu geschaffenen Material, das in die *Ergebnisse* eingegangen ist, geht weltweit unwiderruflich an die Gemeinschaft über, wobei die Bestimmungen für *bereits bestehende Rechte* an *bereits bestehendem Material* gemäß Artikel II.13.2 jedoch unbeschadet bleiben.

Die auf diese Weise erlangten Rechte des geistigen Eigentums umfassen sämtliche Rechte, etwa Urheberrechte, sonstige Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen *Ergebnissen* und sämtlichen technischen Lösungen und Informationen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer bei der *Ausführung des RV* erzielt oder geschaffen hat. Der Auftraggeber kann die erlangten Rechte gemäß den Bestimmungen des RV verwerten und nutzen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die *Ergebnisse* geschaffen hat, gehen alle Rechte auf die Gemeinschaft über.

Mit der Zahlung des Preises sind auch sämtliche an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren im Zusammenhang mit dem Übergang des Eigentums an Rechten auf die Gemeinschaft sowie mit allen Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

II.13.2. Lizenzrechte an bereits bestehendem Material

Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anders festgelegt, geht unter diesem RV kein Eigentum an *bereits bestehenden Rechten* auf die Gemeinschaft über.

Der Auftragnehmer erteilt der Gemeinschaft unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich Lizenzen für *bereits bestehende Rechte*, und die Gemeinschaft darf das *bereits bestehende Material* für alle in diesem RV oder in Einzelverträgen genannten Arten der Verwertung nutzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lizenzen nicht übertragbar, und auch die Erteilung von Unterlizenzen ist nicht möglich, außer in folgenden Fällen:

(a) für die *bereits bestehenden Rechte* können vom Auftraggeber an Personen und Stellen, die für ihn tätig sind oder mit ihm zusammenarbeiten (natürliche oder juristische Personen), einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, Unterlizenzen vergeben werden, allerdings nur für den Zweck des Auftrags, den sie für die Gemeinschaft ausführen;

(b) handelt es sich bei dem *Ergebnis* um ein „Dokument“ (z. B. einen Bericht oder eine Studie), das veröffentlicht werden soll, steht das Vorhandensein *bereits bestehenden Materials* im *Ergebnis* der Veröffentlichung des Dokuments sowie seiner Übersetzung oder „Weiterverwendung“ nicht entgegen, wobei ausschließlich das *Ergebnis* als Ganzes „weiterverwendet“ werden kann, nicht jedoch das *bereits bestehende Material* getrennt vom *Ergebnis*; für die Zwecke dieser Bestimmung haben „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie im Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (2011/833/EU).

Für sämtliche *bereits bestehenden Rechte* erhält die Gemeinschaft die Lizenzen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die abgelieferten *Ergebnisse* billigt.



Der Erteilung von Lizenzen für *bereits bestehende Rechte* an die Gemeinschaft unter dem Dach dieses RV gilt weltweit und für die Geltungsdauer der Schutzrechte.

Mit der Zahlung des in den Einzelverträgen genannten Preises sind auch sämtliche von der Gemeinschaft an den Auftragnehmer zu zahlenden Lizenzgebühren für *bereits bestehende Rechte* sowie Gebühren für alle Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

Wenn es zur *Ausführung des RV* erforderlich ist, dass der Auftragnehmer *bereits bestehendes Material* des Auftraggebers nutzt, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer eine angemessene Lizenzvereinbarung unterzeichnet. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer hat keinen Übergang von Rechten auf ihn zur Folge und ist auf die Zwecke dieses RV beschränkt.

II.13.3. Ausschließliche Rechte

Die Gemeinschaft erwirbt folgende ausschließliche Rechte:

- (a) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der *Ergebnisse* auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen;
- (b) öffentliche Wiedergabe: das ausschließliche Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der *Ergebnisse*, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen oder zu untersagen; dies schließt auch die Wiedergabe über das Internet und die Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- (c) Vertrieb: das ausschließliche Recht, jedwede öffentliche Verbreitung der *Ergebnisse* oder der Kopien der *Ergebnisse* per Verkauf oder auf andere Art zu genehmigen oder zu untersagen;
- (d) Verleihung: das ausschließliche Recht, die Vermietung oder Verleihung der *Ergebnisse* oder von Kopien der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- (e) Anpassung: das ausschließliche Recht, jede Änderung der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- (f) Übertragung: das ausschließliche Recht, jede Übersetzung, Anpassung, Bearbeitung, Anfertigung von aus den *Ergebnissen* abgeleiteten Werken und jede andere Abänderung der *Ergebnisse* vorbehaltlich etwaiger Persönlichkeitsrechte der Urheber zu genehmigen oder zu untersagen;
- (g) wenn die *Ergebnisse* in Form einer Datenbank vorliegen oder eine Datenbank enthalten: das ausschließliche Recht, die Extraktion aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank auf ein anderes Medium auf jede Weise und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen sowie das ausschließliche Recht, die Weiterverwendung aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Kopien, durch Verleih, online oder auf anderen Übertragungswegen zu genehmigen oder zu untersagen;
- (h) wenn die *Ergebnisse* einen patentfähigen Gegenstand darstellen oder enthalten: das Recht zur Patentanmeldung und darüber hinaus zur vollumfänglichen Nutzung des Patents;



- (i) wenn die *Ergebnisse* Logos oder einen Gegenstand, der als Handelsmarke eingetragen werden könnte, darstellen oder enthalten: das Recht, dieses Logo oder diesen Gegenstand als Handelsmarke einzutragen und weiter zu verwerten und zu nutzen;
- (j) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Know-how handelt oder sie Know-how enthalten: das Recht, dieses Know-how zu nutzen, soweit es erforderlich ist, um die *Ergebnisse* derart, wie es in diesem RV vorgesehen ist, in vollem Umfang nutzen zu können, und das Recht, es Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Namen des Auftraggebers handeln, vorbehaltlich der Unterzeichnung gegebenenfalls erforderlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen;
- (k) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Dokumente handelt:
 - (i) das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (2011/833/EU) zu genehmigen, soweit dieser anwendbar ist und die Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind; für die Zwecke dieser Bestimmung haben „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie in besagtem Beschluss;
 - (ii) das Recht, die *Ergebnisse* gemäß den für den Auftraggeber geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- (l) wenn die *Ergebnisse* Software einschließlich Quellcode, Objektcode und gegebenenfalls Dokumentation, Vorbereitungsmaterial und Handbüchern darstellen oder enthalten, neben den anderen in diesem Artikel genannten Rechten:
 - (i) Endnutzerrechte für alle Zwecke der Verwendung durch die Gemeinschaft oder durch Unterauftragnehmer, die sich aus diesem RV und der Absicht der Vertragsparteien ergeben;
 - (ii) das Recht, sowohl den Quellcode als auch den Objektcode zu erhalten;
- (m) das Recht zur Erteilung von Lizenzen an Dritte hinsichtlich der in diesem RV genannten ausschließlichen Rechte oder Verwertungsarten; für *bereits bestehendes Material*, für das der Gemeinschaft lediglich eine Lizenz erteilt wurde, besteht jedoch kein Recht zur Vergabe von Unterlizenzen, außer in den beiden in Artikel II.13.2 vorgesehenen Fällen;
- (n) soweit der Auftragnehmer sich auf Persönlichkeitsrechte berufen könnte, das Recht des Auftraggebers – wenn in diesem RV nicht anders vorgesehen – die *Ergebnisse* mit oder ohne Nennung des Namens des *Urhebers* zu veröffentlichen, und das Recht zu entscheiden, ob und wann die *Ergebnisse* offengelegt und veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass die Gemeinschaft die ausschließlichen Rechte und die Arten der Verwertung bei allen Teilen der *Ergebnisse* nutzen kann, entweder durch eine Übertragung des Eigentums an den Rechten bei den Teilen, die eigens vom Auftragnehmer geschaffen wurden, oder durch die Erteilung einer Lizenz für bereits bestehende Rechte bei den Teilen, die aus *bereits bestehendem Material* bestehen.

Wenn *bereits bestehendes Material* in die *Ergebnisse* einfließt, akzeptiert der Auftraggeber unter Umständen angemessene Einschränkungen der obenstehenden Auflistung, sofern dieses



Material leicht zu identifizieren und vom restlichen Material zu trennen ist und keinen wesentlichen Elementen der *Ergebnisse* entspricht und sofern erforderlichenfalls zufriedenstellende Ersatzlösungen vorhanden sind, ohne dass dem Auftraggeber dabei Mehrkosten entstünden. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor einer solchen Entscheidung eindeutig, und der Auftraggeber ist berechtigt, dies zurückzuweisen.

II.13.4. Angabe bereits bestehender Rechte

Bei der Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass für jede Nutzung der neu geschaffenen Teile und des in die *Ergebnisse* eingeflossenen *bereits bestehenden Materials*, die der Auftraggeber in den Grenzen dieses RV vorsehen könnte, kein *Urheber* und kein Dritter Ansprüche geltend machen kann, und dass alle notwendigen *bereits bestehenden Rechte* vorliegen oder Lizenzen für deren Nutzung erteilt wurden.

Der Auftragnehmer erstellt hierfür ein Verzeichnis sämtlicher *bereits bestehender Rechte* an den *Ergebnissen* dieses RV oder von Teilen desselben, in dem auch die Inhaber der Rechte genannt werden. Wenn es keine *bereits bestehenden Rechte* an den *Ergebnissen* gibt, gibt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Erklärung darüber ab. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber dieses Verzeichnis oder diese Erklärung spätestens mit der Rechnung über den Restbetrag vor.

II.13.5. Nachweis für die Überlassung bereits bestehender Rechte

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer ergänzend zu dem in Artikel II.13.4 genannten Verzeichnis nach, dass er in Bezug auf alle aufgeführten *bereits bestehenden Rechte* mit Ausnahme der Rechte, die die Gemeinschaft innehat oder für deren Nutzung die Gemeinschaft eine Lizenz erteilt hat, über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte verfügt. Der Auftraggeber kann diesen Nachweis auch nach Ablauf dieses RV noch anfordern.

Diese Bestimmung gilt auch für Bildrechte und Tonaufzeichnungen.

Dieser Nachweis kann sich beispielsweise auf Rechte an Teilen anderer Dokumente, Bildern, Schaubildern, Tönen, Musik, Tabellen, Daten, Software, technischen Erfindungen, Know-how, IT-Entwicklungstools, Routinen, Subroutinen oder anderen Programmen („Hintergrundtechnologie“), Entwürfen, Zeichnungen, Installationen oder Kunstwerken, Daten, Ausgangs- oder Hintergrundmaterial oder sonstigen Teilen aus externen Quellen beziehen.

Der Nachweis umfasst gegebenenfalls folgende Angaben:

- (a) Bezeichnung und Version eines Softwareprodukts;
- (b) vollständige Angaben zum Werk und zur Identität des Verfassers, Entwicklers, *Urhebers*, Übersetzers, Datenverarbeiters, Grafikers, Verlegers, Redakteurs, Fotografen, Produzenten;
- (c) eine Kopie der Lizenz zur Nutzung des Produkts oder der Vereinbarung über die Überlassung der relevanten Rechte an den Auftragnehmer oder einen Verweis auf diese Lizenz;



- (d) eine Kopie der Vereinbarung oder einen Auszug aus dem Beschäftigungsvertrag, mit welcher bzw. welchem dem Auftragnehmer die relevanten Rechte überlassen werden, wenn Teile der *Ergebnisse* von dessen *Personal* geschaffen werden;
- (e) gegebenenfalls die Erklärung über den Haftungsausschluss.

Der Nachweis, dass er über die Rechte verfügt, enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung, wenn festgestellt wird, dass er doch nicht über diese Rechte verfügt, unabhängig davon, wann und durch wen dies aufgedeckt wird.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass er über die für die Übertragung der Rechte erforderlichen Rechte oder Befugnisse verfügt und dass er sämtliche im Zusammenhang mit den endgültigen *Ergebnissen* abzuführenden Gebühren, unter anderem an Verwertungsgesellschaften, entrichtet hat bzw. überprüft hat, dass diese entrichtet wurden.

II.13.6. Zitate aus anderen Werken im Ergebnis

In dem *Ergebnis* macht der Auftragnehmer alle Zitate aus bestehenden Werken deutlich als solche kenntlich. Für einen vollständigen Verweis sind (sofern zutreffend) folgende Angaben erforderlich: Name des Autors, Titel des Werks, Datum und Ort der Veröffentlichung, Datum der Erstellung, Internet-Link zur Veröffentlichung des Werks, Nummer, Reihe und sonstige Angaben, die es erlauben, den Ursprung des Werks leicht zu ermitteln.

II.13.7. Persönlichkeitsrechte der Urheber

Mit Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass die *Urheber* Folgendem nicht unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheberrechts widersprechen:

- (a) dass ihr Name bei der Vorstellung der *Ergebnisse* in der Öffentlichkeit genannt oder nicht genannt wird;
- (b) dass die *Ergebnisse* nach der Ablieferung der Endfassung an den Auftraggeber verbreitet oder nicht verbreitet werden;
- (c) dass die *Ergebnisse* angepasst werden, sofern das in einer Weise geschieht, die der Ehre oder dem Ruf des *Urhebers* nicht abträglich ist.

Wenn es urheberrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte an Teilen der *Ergebnisse* geben könnte, muss der Auftragnehmer die Zustimmung der *Urheber* zur Gewährung der betreffenden Persönlichkeitsrechte oder zum Verzicht darauf im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einholen und dafür auf Anfrage einen Nachweis vorlegen können.

II.13.8. Bildrechte und Tonaufzeichnungen

Sind in einem *Ergebnis* natürliche Personen erkennbar oder wird deren Stimme oder ein anderes persönliches Merkmal erkennbar wiedergegeben, holt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Erklärung ein, in der diese Personen (oder im Falle von Minderjährigen die Personen, denen die elterliche Verantwortung obliegt) der beschriebenen Verwendung ihres Bildes, ihrer Stimme oder ihres persönlichen Merkmals zustimmen, und legt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Kopie dieser Zustimmung vor. Der Auftragnehmer



ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen diese Zustimmung einzuholen.

II.13.9. Urheberrechtlicher Hinweis bei bereits bestehenden Rechten

Hält der Auftragnehmer *bereits bestehende Rechte* an Teilen der *Ergebnisse*, ist bei deren Nutzung gemäß Artikel I.10.1 entweder die Erklärung „© – Jahr – Europäische Union. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte in Teilen bei der EU.“ oder eine gleichwertige, vom Auftraggeber für angemessen erachtete oder von den Vertragsparteien im Einzelfall vereinbarte Erklärung anzubringen. Dies gilt nicht, wenn die Anbringung einer solchen Erklärung – vor allem aus praktischen Gründen – unmöglich ist.

II.13.10. Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Gemeinschaft und Ausschlussklärung

Wenn der Auftragnehmer die *Ergebnisse* nutzt, weist er darauf hin, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit der Gemeinschaft entstanden sind und dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des Auftraggebers wiedergeben. Der Auftraggeber kann schriftlich seinen Verzicht auf diesen Hinweis erklären oder den Wortlaut des Hinweises liefern.

II.14. HÖHERE GEWALT

II.14.1. Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.

II.14.2. Eine Vertragspartei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllungen ihrer Verpflichtungen aus dem RV, die auf *höhere Gewalt* zurückzuführen sind, nicht haftbar. Kann der Auftragnehmer infolge *höherer Gewalt* seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen.

II.14.3. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen.

II.15. PAUSCHALISierter SCHADENERSATZ

II.15.1. Erfüllungsverzug

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht bis zu dem im RV festgelegten Zeitpunkt, kann der Auftraggeber pro Verzugstag pauschalierten Schadenersatz verlangen, der sich nach folgender Formel bestimmt:

$$0,3 \times (V/d)$$

Dabei gilt:

V ist der Preis der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses*;



d ist die im jeweiligen Einzelvertrag für die Ablieferung bzw. Erbringung der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* angegebene Dauer oder, falls dies nicht angegeben ist, der Zeitraum zwischen dem in Artikel I.4.2 angegebenen Datum und dem im jeweiligen Einzelvertrag angegebenen Datum der Ablieferung oder Auftragsausführung in Tagen.

Pauschalierter Schadenersatz kann zusammen mit einem Preisabzug gemäß Artikel II.16 verhängt werden.

II.15.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen und dessen Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

(a) dass er davon Abstand nimmt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, oder

(b) dass er endgültig entschieden hat, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, und wie hoch dieser ist.

II.15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an, dass gemäß diesem Artikel zu zahlende Beträge keine Vertragsstrafen sind, sondern eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der entsteht, wenn die Dienstleistungen nicht innerhalb der in diesem RV festgelegten Fristen erbracht werden.

II.15.4. Forderungen und Haftung

Forderungen eines pauschalierten Schadenersatzes schränken nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers gemäß Artikel II.18 ein.

II.16. PREISABZUG

II.16.1. Qualitätsstandards

Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem RV oder einem bestimmten Einzelvertrag (im Folgenden „nicht erfüllte Verpflichtungen“) oder erbringt er die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem in den Spezifikationen der Ausschreibung erwarteten Qualitätsniveau (im Folgenden „Erfüllung niederer Qualität“), kann der Auftraggeber im Verhältnis zum Ausmaß der nicht erfüllten Verpflichtungen oder der Erfüllung niederer Qualität Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge zurückverlangen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein *Ergebnis*, ein Bericht oder eine Leistung gemäß Artikel I.6 vom Auftraggeber auch dann nicht gebilligt werden kann, nachdem der



Auftragnehmer die zusätzlichen Informationen oder Korrekturen oder eine neue Fassung vorgelegt hat.

Ein Preisabzug kann zusammen mit pauschalitem Schadenersatz gemäß Artikel II.15 verhängt werden.

II.16.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, die Zahlungen zu kürzen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

- (a) dass er von der beabsichtigten Zahlungskürzung Abstand nimmt, oder
- (b) dass er endgültig entschieden hat, eine Zahlungskürzung vorzunehmen, und wie hoch diese ist.

II.16.3. Forderungen und Haftung

Ein Preisabzug schränkt nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers gemäß Artikel II.18 ein.

II.17. AUSSETZUNG DER AUSFÜHRUNG DES RV

II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer von *höherer Gewalt* betroffen ist, kann er die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen eines Einzelvertrags aussetzen.

Der Auftragnehmer *teilt* dem Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich *mit*. In der *Mitteilung* beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die Erbringung der Dienstleistungen wieder aufnehmen zu können.

Sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, die *Erfüllung des Einzelvertrags* wieder aufzunehmen, *teilt* er dies dem Auftraggeber *mit*, es sei denn, der Auftraggeber hat den RV oder den Einzelvertrag bereits gekündigt.

II.17.2. Aussetzung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann die *Ausführung des RV* oder die *Erfüllung eines Einzelvertrags* oder eines Teils davon aussetzen,

- (a) wenn das Verfahren zur Vergabe des RV oder eines Einzelvertrags oder die *Ausführung des RV* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;



- (b) um zu überprüfen, ob mutmaßliche *Unregelmäßigkeiten*, ein mutmaßlicher *Betrug* oder eine mutmaßliche *Verletzung von Pflichten* tatsächlich vorlagen.

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer die Aussetzung *förmlich* unter Angabe der Gründe *mit*. Die Aussetzung ist von dem Tag der *förmlichen Mitteilung* an oder von einem in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen späteren Tag an wirksam.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer *mit*, ob

- (a) er die Aussetzung aufhebt oder
- (b) er den RV oder einen Einzelvertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe f oder j kündigen will.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des RV, eines Einzelvertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Auftraggeber kann außerdem gemäß Artikel II.21.7 die Zahlungsfrist aussetzen.

II.18. KÜNDIGUNG DES RV

II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den RV oder einen laufenden Einzelvertrag in folgenden Fällen kündigen:

- (a) wenn die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen eines laufenden Einzelvertrags nicht binnen 15 Tagen nach dem geplanten Datum tatsächlich aufgenommen wurde und der Auftraggeber das gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vor dem Hintergrund von Artikel II.11.2 für unannehmbar erachtet;
- (b) wenn der Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur *Ausführung des RV* erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht einholen kann;
- (c) wenn der Auftragnehmer den RV oder einen Einzelvertrag nicht im Einklang mit den Spezifikationen der Ausschreibung oder mit der *Dienstleistungsanforderung* ausführt, einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt oder die Unterzeichnung von Einzelverträgen wiederholt ablehnt. Die Kündigung von drei oder mehr Einzelverträgen stellt unter diesen Umständen ebenfalls einen Grund zur Kündigung des RV dar;
- (d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung⁴ genannten Situationen befindet;
- (e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c bis h oder Artikel 136 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet;

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=urisrv:OJ.L.2016.119.01.0001.01.01.DEU>



- (f) wenn das Verfahren zur Vergabe des RV oder die *Ausführung des RV* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;
- (g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Gemeinschaftsrecht, Unionsrecht, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;
- (h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* gemäß Artikel II.7 darstellen könnte;
- (i) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers vermutlich die *Ausführung des RV* substantziell beeinträchtigt wird oder die Bedingungen, unter denen der RV ursprünglich vergeben wurde, sich dadurch substantziell ändern oder wenn sich im Hinblick auf die in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen eine Änderung ergibt, die die Entscheidung zur Auftragsvergabe infrage stellt;
- (j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn entweder eine Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder die sich ergebenden erforderlichen Änderungen des RV oder eines Einzelvertrags dazu führen würden, dass der RV oder der Einzelvertrag den Spezifikationen der Ausschreibung nicht mehr gerecht wird oder dass Bieter oder Auftragnehmer ungleich behandelt werden;
- (k) wenn der Bedarf des Auftraggebers sich ändert und er keine weiteren Dienstleistungen unter dem Dach des RV benötigt; laufende Einzelverträge bleiben davon unberührt;
- (l) wenn die Kündigung des RV mit einem oder mehreren Auftragnehmern zur Folge hat, dass innerhalb des Mehrfach-RV mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb das Mindestmaß an Wettbewerb nicht mehr gewährleistet ist;
- (m) wenn der Auftragnehmer die Datenschutzpflichten gemäß Artikel II.9.2 verletzt;
- (n) wenn der Auftragnehmer die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Datenschutzpflichten verletzt.

II.18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den RV oder einen laufenden Einzelvertrag kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die zur Ausführung des RV oder Erfüllung eines Einzelvertrags gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung nötigen Informationen zu liefern.

II.18.3. Kündigungsverfahren

Die betreffende Vertragspartei *teilt* der anderen Vertragspartei ihre Absicht, den RV oder einen Einzelvertrag zu kündigen, unter Angabe der Gründe *förmlich mit*.

Die andere Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen und gibt dabei auch an, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Bleibt dies aus, wird die Kündigung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.



Wenn die andere Vertragspartei eine Stellungnahme abgibt, *teilt* die Vertragspartei mit der Kündigungsabsicht ihr entweder die Rücknahme dieser Absicht oder die endgültige Entscheidung zu kündigen *förmlich mit*.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben a bis d, g bis i und k bis n sowie Artikel II.18.2 genannten Fällen ist in der *förmlichen Mitteilung* das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Dateien, damit der Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird, es sei denn, ein solcher Plan ist bereits in anderen Vertragsunterlagen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung enthalten. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

II.18.4. Wirkungen der Kündigung

Der Auftragnehmer ist haftbar für dem Auftraggeber infolge der Kündigung des RV oder eines Einzelvertrags entstehende Schäden, einschließlich der Zusatzkosten bei der Benennung eines anderen Auftragnehmers und der Erteilung des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, der die Dienstleistungen erbringt oder abschließt, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Kündigung gemäß Artikel II.18.1 Buchstaben j, k oder l oder Artikel II.18.2 entstanden. Der Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für infolge der Kündigung des RV oder eines Einzelvertrags entstehende Verluste; dies umfasst auch entgangenen Gewinn, es sei denn, der Verlust ist auf die in Artikel II.18.2 aufgeführten Situationen zurückzuführen.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte, Leistungen oder *Ergebnisse* sowie Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Bei gemeinsamen Angeboten kann der Auftraggeber den RV oder einen Einzelvertrag gegenüber jedem Mitglied der Gruppe auf der Grundlage des Artikels II.18.1 Buchstaben d, e, g, m und n unter den in Artikel II.11.2 genannten Bedingungen getrennt kündigen.



II.19. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

II.19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer

In Rechnungen sind der Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten das federführende Mitglied), der Rechnungsbetrag, die Währung, das Rechnungsdatum und die Nummer des RV sowie des Einzelvertrags anzugeben.

In den Rechnungen des Auftragnehmers (oder – bei gemeinsamen Angeboten – des federführenden Mitglieds) ist der Ort der Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne anzugeben; Beträge mit Umsatzsteuer und Beträge ohne Umsatzsteuer sind gesondert auszuweisen.

Der Auftraggeber ist im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union von allen Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit.

Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur *Ausführung des RV* benötigten Lieferungen und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

II.19.2. Elektronische Rechnungsstellung

Wenn dies in den besonderen Bedingungen so vorgesehen ist, übermittelt der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Rechnungen auf elektronischem Wege, sofern die Bedingungen für eine elektronische Signatur, die in der Richtlinie 2006/112/EG über das Mehrwertsteuersystem festgelegt sind, erfüllt sind, d. h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch.

Der Rechnungsversand im Standardformat (pdf) oder per E-Mail wird nicht akzeptiert.

II.20. PREISANPASSUNG

Ist gemäß Artikel I.5.2 ein Preisanpassungsindex vorgesehen, so ist dieser Artikel dafür anzuwenden.

Im ersten Jahr des RV sind die Preise Festpreise und können nicht angepasst werden.

Ab dem zweiten Jahr des RV kann jeder Preis zu Beginn eines jeden Vertragsjahres auf Antrag einer der Vertragsparteien nach oben oder unten angepasst werden.

Die Vertragsparteien beantragen die Preisanpassung spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Vertragsjahres nach Inkrafttreten des RV schriftlich. Die andere Vertragspartei bestätigt den Eingang dieses Antrags innerhalb von 14 Tagen.

Am Tag, an dem das betreffende Vertragsjahr abläuft, teilt der Auftraggeber den endgültigen Index für den Monat mit, in dem der Antrag eingegangen ist, oder – falls dieser nicht vorliegt – den letzten verfügbaren vorläufigen Index für diesen Monat. Der Auftragnehmer ermittelt



auf dieser Grundlage diesen neuen Preis und teilt ihn so schnell wie möglich dem Auftraggeber zur Überprüfung mit.

Der Auftraggeber erwirbt die Dienstleistungen zu den am Tage des Inkrafttretens des Einzelvertrags geltenden Preisen.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$Pr = Po \times \left(\frac{Ir}{Io} \right)$$

Dabei gilt: Pr = angepasster Preis;

Po = Preis im Angebot;

Io = Index für den Monat, in dem der RV in Kraft tritt;

Ir = Index für den Monat, in dem der Antrag auf Preisanpassung eingeht.

II.21. ZAHLUNGEN UND SICHERHEITSLEISTUNGEN

II.21.1. Zahlungsdatum

Die Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Konto des Auftraggebers belastet wird.

II.21.2. Währung

Zahlungen werden in EUR geleistet, es sei denn, in Artikel I.7 ist eine andere Währung angegeben.

II.21.3. Umrechnung

Der Auftraggeber nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten EUR-Tageskurs vor oder, wenn dies nicht möglich ist, zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs für den Tag, an dem der Auftraggeber die Zahlungsanweisung ausstellt.

Der Auftragnehmer nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs vor, der am Rechnungsdatum gilt.

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm

II.21.4. Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Der Auftraggeber trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für ausgehende Überweisungen;



- (b) der Auftragnehmer trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen;
- (c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige Überweisung, trägt sie die Gebühren dafür.

II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfüllungsgarantie und Gewährleistungseinbehalt

Wird gemäß Artikel I.6 für eine Vorfinanzierung eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsgarantie oder eines Gewährleistungseinhalts verlangt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- (a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem vom Auftraggeber anerkannten Finanzinstitut oder, auf Ersuchen des Auftragnehmers und mit Zustimmung des Auftraggebers, von einem Dritten geleistet und
- (b) die Garantie muss darin bestehen, dass die Bank, das Finanzinstitut oder der Dritte eine unwiderrufliche akzessorische Sicherheit leistet oder auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers einsteht und dabei auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer) verzichtet.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Sicherheitsleistung.

Eine Vorfinanzierungsgarantie bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Vorfinanzierungsgarantie drei Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer abgesandt worden ist. Der Auftraggeber gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

Erfüllungsgarantien sichern die Einhaltung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, bis der Auftraggeber die betreffende Dienstleistung endgültig gebilligt hat. Eine Erfüllungsgarantie darf nicht mehr als 10 % des im Einzelvertrag genannten Gesamtpreises betragen. Der Auftraggeber gibt die Garantie nach der endgültigen Billigung der betreffenden Dienstleistung in vollem Umfang frei, wie im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehen.

Gewährleistungseinbehalte sichern die vollständige Erbringung der Dienstleistungen nach Maßgabe des Einzelvertrags – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis zur endgültigen Billigung durch den Auftraggeber. Ein Gewährleistungseinbehalt darf nicht mehr als 10 % des im Einzelvertrag genannten Gesamtpreises betragen. Der Auftraggeber gibt den Einbehalt nach Ablauf des vertraglichen Haftungszeitraums frei, der im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt ist.

Hat der Auftraggeber für einen Einzelvertrag eine Erfüllungsgarantie gefordert, kann er für diesen Auftrag keinen Gewährleistungseinbehalt fordern.

II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags

Für eine Zwischenzahlung reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in Artikel I.6, in den Spezifikationen der Ausschreibung oder im Einzelvertrag angegeben, eine Rechnung ein.



Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in Artikel I.6, in den Spezifikationen der Ausschreibung oder im Einzelvertrag angegeben, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Frist für die Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung ein.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Unterlagen werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung erfolgen.

II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der Auftraggeber kann die in Artikel I.6 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

- (a) sie ist nicht mit dem RV vereinbar;
- (b) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Unterlagen vorgelegt oder nicht die richtigen Leistungen geliefert oder
- (c) der Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen oder gelieferten Leistungen vor.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten dem federführenden Mitglied) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich *mit*. In den unter den Buchstaben b und c genannten Fällen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) mit, über welche Frist er verfügt, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Unterlagen oder Leistungen vorzulegen, falls vom Auftraggeber verlangt.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der Aussetzungszeitraum zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) vom Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlage ausgesetzt und wurde die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Einzelvertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe c zu kündigen.

II.21.8. Verzugszinsen

Bei Ablauf der in Artikel I.6 genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in EUR angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz



gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel II.21.7 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel II.21.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

II.22. ERSTATTUNGEN

II.22.1. Soweit dies in den besonderen Bedingungen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen ist, erstattet der Auftraggeber Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehen, entweder gegen Vorlage entsprechender Belege durch den Auftragnehmer oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen.

II.22.2. Der Auftraggeber erstattet Reise- und Aufenthaltskosten unter Zugrundelegung des kürzesten Wegs und der erforderlichen Mindestzahl an Übernachtungen am Bestimmungsort.

II.22.3. Der Auftraggeber erstattet Reisekosten in folgender Höhe:

- (a) Flugreisen: höchstens der am Tag der Reservierung für ein Flugticket der Economy Class zu zahlende Maximalpreis;
- (b) Schiffsreisen und Eisenbahnfahrten: höchstens der für eine Reise erster Klasse zu zahlende Maximalpreis;
- (c) Fahrten mit dem PKW: der für dieselbe Strecke am selben Tag zu zahlende Preis für eine Fahrkarte für eine Eisenbahnfahrt erster Klasse.

Zudem werden die Kosten für Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erstattet.

II.22.4. Der Auftraggeber erstattet Aufenthaltskosten auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt:

- (a) Für Reisen von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt.
- (b) Tagegeld wird ausschließlich gegen Vorlage eines Nachweises für die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort gezahlt.
- (c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Mahlzeiten, Beförderung vor Ort (einschließlich Beförderung vom und zum Flughafen oder Bahnhof), Versicherungen und Spesen abgegolten.



- (d) Für das Tagegeld wird der in Artikel I.5.3 genannte Pauschalsatz zugrunde gelegt.
- (e) Beherbergungskosten werden gegen Vorlage von Unterlagen, die die Notwendigkeit der Übernachtung am Bestimmungsort belegen, bis zur Höhe der in Artikel I.5.3 genannten Pauschalsätze erstattet.

II.22.5. Der Auftraggeber erstattet die Kosten für die Beförderung von Ausrüstung oder unbegleitetem Gepäck nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

II.23. EINZIEHUNG

II.23.1. Ist eine Einziehung nach Maßgabe des RV gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den betreffenden Betrag.

II.23.2. Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung *förmlich mit* und fordert den Auftragnehmer auf, eine etwaige Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen abzugeben.

Geht keine Stellungnahme ein oder beschließt der Auftraggeber trotz der abgegebenen Stellungnahmen, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die *förmliche Mitteilung* einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer, in der das Zahlungsdatum genau angegeben ist. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

Zahlt der Auftragnehmer nicht bis zum Fälligkeitstermin, kann der Auftraggeber den fälligen Betrag nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers auf folgende Weise einziehen:

- (a) durch Verrechnung mit Beträgen, die die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft oder eine Exekutivagentur – wenn diese den Haushaltsplan der Gemeinschaft ausführt – dem Auftragnehmer schuldet;
- (b) durch die Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine solche vorgelegt hat;
- (c) durch die Einleitung rechtlicher Schritte.

II.23.3. Verzugszinsen

Zahlt der Auftragnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vom Auftraggeber in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.21.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim Auftraggeber eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.



II.24.5. Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in der Gruppe *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten*,⁵ sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag *Betrug*, *Korruption* oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen. In Einklang mit Artikel II.23.2 jeweils eine *Mitteilung* mit einer Einziehungsanordnung zusendet.

Die Ermittlungen können jederzeit während der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags für den letzten Einzelvertrag unter dem Dach dieses RV, durchgeführt werden.

II.24.1. Der Auftraggeber und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung dürfen die *Ausführung des RV* kontrollieren oder ein Audit der *Ausführung des RV* verlangen.

II.24.6. Der Rechnungshof und die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁵ errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSA) verfügen für die Zwecke von Kontrollen, Audits und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags für den letzten Einzelvertrag unter dem Dach dieses RV, eingeleitet werden.

Das Audit gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Audits sind vertraulich.

II.24.2. Der Auftragnehmer bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, sofern nach nationalem Recht zulässig, für fünf Jahre, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags für den letzten Einzelvertrag unter dem Dach dieses RV, auf einem geeigneten Träger auf.

II.24.3. Der Auftragnehmer gewährt dem Personal des Auftraggebers und dem von diesem bevollmächtigtem externen Personal angemessene Rechte auf Zugang zu den Orten, an denen der RV ausgeführt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Kontrollen und Audits erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder des Audits verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

II.24.4. Anhand der bei dem Audit getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter senden diesen an den Auftragnehmer, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Auditbericht kann der Auftraggeber geleistete Zahlungen im Einklang mit Artikel II.23 ganz oder teilweise

⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.